

# Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

## Datenschutzbeauftragte Ulrich Kelber

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung per E-Mail bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Husarenstr. 30

53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 997799-0

Fax: +49 (0)228 997799-5550

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung per E-Mail bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Telefax: 030 18 527 2236

E-Mail-Adresse: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)

### **Beschwerde**

**Sehr geehrter Herr Datenschutzbeauftragte Ulrich Kelber,**

**sehr geehrte Damen und Herren des BMAS,**

Maximalfristen hat das BMAS verstreichen lassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeinträchtigt im erheblichen Umfang eine **ordnungsgemäße** Rechtswahrnehmung und Rechtsverteidigung erschwert den Zugang zum Rechtsweg n unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise, der Rechtsweg im Sinne dieser Bestimmung bedeutet den Weg zu den Gerichten als unabhängigen staatlichen Institutionen.

Nach Art. 19 IV S. 1 GG hat jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, das **Recht, Gerichte anzurufen**. Dies bezeichnet man auch als „**formelles Hauptgrundrecht**“ oder „**Verfahrensgrundrecht**“. Zudem handelt es sich um ein Leistungsrecht, woraus ein bestimmter Anspruchsinhalt folgt.

**Art. 19 IV GG verleiht** über das Recht, die Gerichte anzurufen hinaus, **keine** subjektiven Rechte.

Die werden vielmehr von der Vorschrift vorausgesetzt.

Es wird nunmehr zunächst

### ein formlosen Rechtsbehelf

beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingereicht und ein Antrag auf Prüfung beim Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

### Widerspruch

#### folgt

Ein hoher Kranken- oder Urlaubsstand rechtfertigt keine längeren Bearbeitungszeiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, "die Veröffentlichungspflichten der öffentlichen Stellen" hier des BMAS müssen sehr deutlich" ausgeweitet werden

Die ganz große Info-Freiheit lässt auf sich warten

Das entscheidende Stichwort lautet „Transparenz“.

Es braucht bessere Berechtigungskonzepte, das „I“ steht für noch etwas anderes: Informationsfreiheit.

Ich fordere die "proaktive Veröffentlichung" beim BMAS von allen abgefragten Unterlagen und Dokumenten und Berechnungen, Gutachten, Namen, Lobbyisten usw.

Ich fordere konkrete „Transparenz“ will, dass Behörden wichtige Informationen **nicht** mehr erst nach Anfrage herausgeben, sondern aktiv umfassend veröffentlichen müssen, es darf keine „kontrollfreie Räume“ für das BMAS geben

Es wird gerügt

in der Kategorie "Ausnahmen" ist das Bundes-IFG völlig miserabel: ich kritisieren, dass es keine Abwägungsklausel bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gibt. dass aber wäre wichtig, um auch kritische Informationen im öffentlichen Interesse interne , alle Berechnungen und zu den Regelbedarfen SGB XII und SGHBXII herauszugeben

Es wird gerügt und bemängelt u.a.,

dass eine ordnungsgemäße Aktenführung bei den Behörden nicht im Gesetz festgeschrieben ist, erst diese würde sicherstellen, dass sich Informationen nicht vor der Öffentlichkeit verstecken lassen, zum Beispiel über Notizen oder Zweitakten.

### Es wird ausdrücklich gerügt

meine Anfragen nach Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG wurden nicht sachgerecht zügig bearbeitet, es darf keine und Rechts und - „kontrollfreie Räume“ freien für das BMAS, in thematisch begrenzter Bereichen

I FragDenStaat 172797

Meine Anfragen

„Welche Berater und externe Rechtsanwaltskanzleien waren im Vorfeld mit Ausarbeitung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 betraut?“ wurde offenbar nicht in der gesetzlichen Frist beantwortet und ist nun verspätet.

### Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

II FragDenStaat 172796

Welche Dokumente umfassen die Lobbyarbeit auf Gesetzgebung u,s.w. zum SGB XII und SGB II und Regelsatzberechnungen alt und neu u.s.w. ?“ wurde nicht in der gesetzlichen Frist beantwortet. und ist nun verspätet.

### Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

**III** **FragDenStaat** **172796**

„Gutachterlichen Stellungnahmen des Wissenschaften Dienstes des Deutschen Bundestages, zu dem Thema Regelbedarfe“ wurde nicht in der gesetzlichen Frist beantwortet und ist nun verspätet.

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

**IV** **FragDenStaat** **172794**

„verfassungsrechtlich notwendigen Revisionen, Regelsätze SGB XII und SGBII“ wurde offenbar nicht in der gesetzlichen Frist beantwortet und ist nun verspätet.

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

**V** **FragDenStaat** **172800**

„Erinnern den Gesetzgeber Irgendwie auch diese Menschen in ihrer Traurigkeit - Erscheinung, so an kleine Männchen und Fräuleins, die zitternd“ wurde nicht in der gesetzlichen Frist beantwortet und ist nun verspätet.

**VI** **FragDenStaat** **172799**

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Welche Einflussnahme von Lobbyisten oder sonstigen Dritten gab es auf die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung in den Jahren 2003 -2019 im Zusammenhang mit dem SGB II und SGB II Grundsicherung“ wurde **nicht** in der gesetzlichen Frist beantwortet und ist nun verspätet

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

**VII** **FragDenStaat** **172888**

.....„internen vorliegenden Weisungsentwürfe, geplanten Weisungen, realisierten Weisungen Anordnungen Empfehlungen in Bezug auf das Unterlaufen der verfassungsrechtlichen Vorgaben des

Bundesverfassungsgerichtes“ wurde nicht in der gesetzlichen Frist beantwortet und ist nun verspätet.

**Es wird gerügt,**

\_auf rechtstatsächlicher Ebene

Gebührenmöglichkeiten im IFG Bund stellen funktionierende bedenkliche **Grundrechtseingriffe** dar

**Es wird gerügt,**

\_auf rechtstatsächlicher Ebene

als **nicht** Europarechts konform, dass die Bundesrepublik Deutschland Bundesbehörden gestattet , **bis zu 500 Euro** Gebühren zu erheben, dass benachteiligt und diskriminiert arme Bevölkerungskreise , Leistungsberechtigte im **SGBXII und SGB XII** Bereichen in der EU hingegen sind Informationsfreiheitsanfragen **generell** kostenfrei.

Es werden hier "nähere Kriterien" bei der Festsetzung von IFG-Gebühren gefordert.

Eine öffentliche Stelle ist nur über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als natürliche Personen handlungsfähig, deren Namensnennung ist im Rahmen der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung zulässig.

Bei der Mitwirkung von Amtsträgern an Verwaltungsvorgängen dürfen Name, Funktionsnummer bzw. Laufzeichen und Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit eindeutig und konkret genannt werden

Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter ehrenamtlich in der Verwaltung arbeiten sollten, weil sie dann als Amtsträger tätig sind, dass Gleiche gilt für die Mitarbeiterdaten in den **Protokollen**.

Die Protokolle können verwehrt werden, wenn diese neben den oben genannten Mitarbeiterdaten andere personenbezogene Daten enthalten.

Dann ist zu prüfen, ob diese ausgesondert bzw. geschwärzt werden können oder die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden kann.

Wird eine BMAS Behörde mit Außenwirkung tätig, ist es nötig, den Namen des Beschäftigten, die postalische Adresse der Dienststelle, die Telefonnummer und eventuell die E-Mail-Adresse, unter der der unterzeichnende Mitarbeiter zu erreichen ist, sowie die Faxnummer der Dienststelle an die Öffentlichkeit zu geben.

Dies sollte nicht BMAS nur als lästige Pflicht, sondern als Chance zu mehr Offenheit und Serviceorientierung für Bürger verstanden werden, denn Ihr lebt von den Steuergeldern der Bürger und Bürgerinnen, die euren Lebensunterhalt sichern , als bitte als mehr Achtung und Respekt vor den Bürgen und dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes Informationsfreiheitsgesetz –der ein kleiner richtiger Schritt hin zu mehr demokratischer Transparenz war.. .

Ob eine **Konkurrenz von Regelungen** besteht, hängt von Sinn und Zweck der Vorschriften ab

Nur so kann die Möglichkeit des Ansprechend der BMAS Behörde für die Bürgerinnen und Bürger konkret gesichert werden.

In der Sache, wird wie folgt begründet

#### **vorgetragen:**

Deutschland hinkt beim Thema gut gestaltete Informationsfreiheit der demokratischen Entwicklung weit hinterher.

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist in den einschlägigen Gesetzen (VwVfG Bund, IFG Bund) bereits nicht definiert. Daten, die älter als fünf Jahre sind, gelten in Teilen der Rechtsprechung als in der Regel nicht mehr aktuell und geheimhaltungsbedürftig, da sie regelmäßig **abgeschlossene** Sachverhalte betreffen.

Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist trifft das BMAS jedenfalls eine erhöhte Darlegungslast, warum die Daten noch als aktuell und geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind Bundesverwaltungsgericht und Europäischer Gerichtshof haben wiederholt deutlich gemacht, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Zeitablauf weniger schutzwürdig werden können, da Betroffene kein berechtigtes Interesse mehr an der Geheimhaltung haben können.

Für Akteneinsicht vor Ort im BMAS dürfen gemäß Information Freiheitsgesetz keine Gebühren erhoben werden , auch wenn ihrer umfangreichen behördlichen Vorbereitung Maßnahmen vorausgegangen sind.

Eine Rechtsgrundlage für Gebührenerhebung bei Einsichtnahme in amtliche Informationen bei der BMAS Behörde vor Ort sei erkennbar nicht gegeben die Einsichtnahme voraussetzende Vorbereitungsmaßnahmen würden ebenfalls von der Gebührenfreistellung erfasst, weil es keine hinreichend bestimmten gesetzlichen Anhaltspunkte für eine Differenzierung gebe.

Bei der Forderung nach einem – wesentlich verbesserten Informationsfreiheitsgesetz geht es **nicht** nur um eine Beschränkung des vielgescholtenen Amtsgeheimnisses und der mit ihm verbundenen **unguten geübten Kultur** eines völlig intransparenten Verwaltungshandels.

Es geht auch um die Eigentumsrechte an den Informationen im Besitz öffentlicher oder öffentlich kontrollierter Stellen, die Bürger und Steuerzahler eines Staates dürfen nicht dazu gezwungen werden, die Informationen im Besitz öffentlicher Stellen ein zweites Mal bezahlen zu müssen, weil diese Informationen kommerzialisiert werden sollen.

Diese Kommerzialisierung darf nur unter dem Vorbehalt möglich sein, dass diese Informationen weiterhin über Informationsfreiheitsgesetz zugänglich gemacht - besser elektronisch publiziert werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt

Der Schutz der **öffentlichen** wie der privaten Belange als Ablehnungsgrund seien im Bundes-IFG eindeutig einfach völlig zu weit gefasst, einzelne Aufgabenbereiche der Verwaltung sollten nicht völlig undifferenziert dem Anwendungsbereich entzogen werden.

☐ Zur Begründung einer endgültigen Informationsverweigerung muss der antizipierte Schaden gegen das öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit der umstrittenen Information abgewogen werden

☐ Insbesondere beim Schutz eines Beratungsgeheimnisses (Ermöglichung offener interner Diskussion) gilt es enge Grenzen zu ziehen, der Anspruch auf solch eine **Vertraulichkeit** steht in erheblichen direktem Spannungsverhältnis

zum **grundsätzlichen** Anliegen von Informationsfreiheitsgesetzen, Verwaltungshandeln und die ihm zugrunde liegenden Entscheidungsprozesse deutlich sichtbar zu machen.

☒ IFG müssen absolut bürgerfreundlich sein, das schließt ein, dass Anträge, die an die "falsche" Stelle gerichtet werden, von dieser zügig an die richtige weitergeleitet werden.

Dieser "Service" sollte auch gesetzlich maximal garantiert werden.

☒ Die Kosten für die Antragsteller müssen wegfallen, mindestens aber so gering wie möglich gehalten werden.

Sachgerecht entscheidend darf nur sein, dass durch die Bekanntgabe einer Information ein **konkreter Schaden** verursacht würde.

Diese ungute Haltung des BMAS ist mit den Zielen des Gesetzes überhaupt nicht vereinbar, die **Aushöhlung** des Rechtsstaats durch das BMAS im quasi *rechtsfrei* erscheinenden *Raum*. muss **sofort** gestoppt werden!

Statt einer Transparenz freundlichen Haltung droht zugleich BMAS in Bereichen eine erhebliche Beschneidung der Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger.

Es mangelt vorliegend beim BMAS an Gemeinwohl orientierter und menschenzentrierter Gestaltung des Verfahrens, das BMAS benötigt **weniger** Lobbyisten, mehr gesellschaftlich, mehr Kontrolle.

*Wie geht „kluges Vorgehen“?*

*So ganz sicher nicht BMAS !*

Die Schluderei, so eine Art Gewohnheitsrecht des BMAS, wird hier ganz sicher **nicht** hingenommen, einmal toleriert oder gar zugelassen hat, ist das Beseitigen viel schwerer. dass Verhalten des BMAS sei für die **Zivilgesellschaft** völlig **inakzeptabel**

Es sei oft ist es schwer herauszufinden, welche Informationen und Dokumente es überhaupt gibt, wer nicht weiß, wonach er fragen soll, kann auch keine



Antwort bekommen, müssen Gebühren für Auskünfte wegfallen, forder ich  
Immer wieder verlangen Behörden Beträge, die davor abschrecken können,  
eine Anfrage überhaupt zu stellen.

Bei Bundesbehörden können das [bis zu 500 Euro](#) werden, in der EU hingegen  
sind Informationsfreiheitsanfragen generell kostenfrei.



Mit freundlichen Grüßen Werner O e t k e n, Bahrendorferstrasse18 a, 12555  
Berlin

*Werner Oetken*